

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

TEILEGUTACHTEN NR.: 351-0135-03-FBTP

Antragsteller und Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH
Gewerbegebiet
D-53919 Weilerswist-Derkum

Art der Umrüstung: Fahrwerksumrüstung Räder/Reifen
Sonderräder
Typ **B12 8517** (8,5Jx17, ET 13/35)
und **B12 1017** (10Jx17, ET 20/30)

Nach § 19(3) StVZO ist die Abnahme des Anbaus der Fahrwerksumrüstung am Fahrzeug unverzüglich durch einen amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr oder durch einen Kraftfahrzeugsachverständigen oder Angestellten einer amtlich anerkannten Überwachungsorganisation durchzuführen und auf dem Teilegutachten bestätigen zu lassen.

Der in der Anlage aufgeführte Fahrzeugtyp entspricht auch nach erfolgter Umrüstung den heute gültigen Vorschriften der StVZO. Das vorliegende Teilegutachten verliert seine Gültigkeit, wenn sich durch die o.a. Umrüstung berührte Bauvorschriften der StVZO ändern oder an den Kraftfahrzeugen Änderungen eintreten, die die Begutachtungspunkte beeinflussen.

Dieses Teilegutachten umfasst die Blätter 1 bis 3, sowie die Anlagen 4.1 bis 4.4. Von der Anlage 4.2 (Verwendungsbereich) wird dem Kunden nur das Blatt geliefert, auf dem der betreffende Fahrzeugtyp aufgeführt ist.

Der o.g. Antragsteller unterhält ein Qualitätsmanagementsystem nach den Forderungen des deutschen und internationalen Straßenverkehrsrechts (Registernummer QA 05 1139010 TÜV-Cert-Zertifizierungsstelle TÜV Pfalz).

Garching, den 05.03.2003



M. Kühnel

Der amtlich anerkannte Sachverständige für den
Kraftfahrzeugverkehr
Dipl.Ing. (FH) M. Kühnel

Dieses Teilegutachten darf nur mit Originalstempel und Unterschrift des Antragstellers bzw. Vertriebs und ausschließlich für die o.g. Brock-Räder verwendet werden:

Weilerswist-Derkum, den _____

(Stempel u. Unterschrift der Fa. Brock)

Das Teilegutachten verbleibt nach der Begutachtung (mit den Anlagen) beim amtlich anerkannten Sachverständigen oder Prüfer und ist den Prüfunterlagen beizulegen. Er darf keinesfalls dem Kunden ausgehändigt werden, nicht vervielfältigt werden sowie ganz oder in Auszügen Verwendung in anderen Gutachten finden.

Teilegutachten-Nr. 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

1. Prüfung und Beurteilung

Die Umrüstung wurde nach dem VdTÜV-Merkblatt Nr. 751 „Begutachtung von baulichen Veränderungen an Pkw und Pkw-Kombi unter besonderer Berücksichtigung der Betriebsfestigkeit geprüft.

Die Anforderungen dieses Merkblattes werden erfüllt.

Außer den Ergebnissen der eigenen Prüfungen des Unterzeichneten wurden komplette Gutachten anderer amtlich anerkannter Sachverständiger eingearbeitet.

Gegen die Verwendung der in diesem Gutachten genannten Radgrößen (in Verbindung mit den in den Anlagen genannten Reifengrößen) bestehen aufgrund der durchgeführten Untersuchungen keine technischen Bedenken.

2. Hinweise

2.1. Für den Kraftfahrzeugsachverständigen

Evtl. Auflagen und/oder Hinweise der Anlage 4.4 sind zu beachten.

2.2. Für den Fahrzeughalter

Nach erfolgter Anbauprüfung durch den zuständigen Kraftfahrzeugsachverständigen erhalten Sie eine Anbaubestätigung.

Wenn sich die Zulassungsstelle das nächste Mal mit Ihren Fahrzeugpapieren befasst (z.B.: An-, Ummeldungen, Halterwechsel etc.) legen Sie bitte zusätzlich die Anbaubestätigung für die Berichtigung der Fahrzeugdaten vor.

2.3. Für den Gutachteninhaber

Der Gutachteninhaber hat dafür zu sorgen, daß dieses Gutachten mit den Anlagen durch Nachtrag ergänzt wird, wenn sich die im Verwendungsbereich aufgeführten Fahrzeuge in Teilen ändern, welche die Verwendung der Räder beeinträchtigen können; hierunter fallen insbesondere Änderungen an den Radbremsen, an der Radaufhängung und an den Radhäusern.

Die Bezieher der Sonderräder sind (z.B. durch eine mitzuliefernde Anbauanweisung) auf die Auflagen und Hinweise sowie auf die Befestigungsart und die erforderlichen Anzugsmomente der Radschrauben bzw. -mutter hinzuweisen.

Teilgutachten-Nr. 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

3. Ausnahmen/Abweichungen von der StVZO

keine

4. Anlagen

- 4.1. Technische Beschreibung
- 4.2. Verwendungsbereich (einzelne Blätter oder komplette Anlage)
- 4.3. Bereifungsmöglichkeiten
- 4.4. Hinweise an den amtl. anerk. Sachverständigen oder Prüfer

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

4.1. Technische Beschreibung der Sonderräder

1. Hersteller u. Vertrieb: Brock Car Fashion GmbH
Gewerbegebiet
D-53919 Weilerswist-Derkum

<u>Ausführungen:</u>	Radtyp B12 8517	Radtyp B12 1017
Größe	8,5Jx17H2	10Jx17H2
Einpreßtiefe:	+13 mm, +35 mm	+20 mm, +30mm
Befestigung:	Kegelbund 60°	Kegelbund 60°
Anzugsmoment:	nach Vorgabe des Fahrzeugherstellers	
Zentrierart:	Mittenzentrierung MZ durch Zentrierringe (s. Anl. 4.4.)	
<u>Ausführungen</u>	Radtyp B12 8517	Radtyp B12 1017
Ausf. X6	MZ: 63,4 mm	Ausf. X6 63,4 mm
	Zentrierring: mit	mit
	LZ: 5	5
	LK: 98 mm	98 mm
	Radlast: 580 kg	580 kg
Ausf. X5	MZ: 63,4 mm	Ausf. X5 63,4 mm
	Zentrierring: mit	mit
	LZ: 5	5
	LK: 100 mm	100 mm
	Radlast: 580 kg	580 kg
Ausf. W1	MZ: 72,6 mm	Ausf. W1 72,6 mm
	Zentrierring: mit	mit
	LZ: 5	5
	LK: 108 mm	108 mm
	Radlast: 690 kg	690 kg
Ausf. W2	MZ: 72,6 mm	Ausf. W2 72,6 mm
	Zentrierring: mit	mit
	LZ: 5	5
	LK: 110 mm	110 mm
	Radlast: 690 kg	690 kg
Ausf. W3	MZ: 72,6 mm	Ausf. W3 72,6 mm
	Zentrierring: mit	mit
	LZ: 5	5
	LK: 112 mm	112 mm
	Radlast: 690 kg	690 kg

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

Ausf. W4	MZ:	72,6 mm	Ausf. W4	72,6 mm
	Zentrierring:	mit		mit
	LZ:	5		5
	LK:	114,3 mm		114,3 mm
	Radlast:	690 kg		690 kg
Ausf. W5	MZ:	77,0 mm	Ausf. W5	77,0 mm
	Zentrierring:	mit		mit
	LZ:	5		5
	LK:	120 mm		120 mm
	Radlast:	690 kg		690 kg



Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
 über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

4. Kennzeichnung:

	B12 8517	B12 1017
außen: Fabrikat:	Brock Car-Fashion	Brock Car-Fashion
innen: Größe:	8,5Jx17H2	10Jx17H2
ET:	+13, +35	+20, +30
Herkunft:	Made in Germany	Made in Germany
Hersteller:	Brock Car-Fashion	Brock Car-Fashion
Gießereikennzeichen:	JAW	JAW
Rad-Nr.:	B12 8517	B12 1017
Ausführung:	W1, W2, W3, W4, W5, X5, X6	W1, W2, W3, W4, W5, X5, X6
LK:	98, 100, 108, 110, 112,	98, 100, 108, 110, 112, 114, 3,
LZ:	114, 3, 120	120
	5	5

Herst.Datum: Fertigungsmonat und Fertigungsjahr

5. Dauerfestigkeitsnachweis:

Der Nachweis der Dauerfestigkeit der oben beschriebenen Räder entsprechend den „Richtlinien für die Prüfung von Sonderrädern für Personenkraftwagen und für Krafträder,“ vom 27.02.1982 liegt mit Gutachten TÜV Pfalz Nr. 40188930 vor.

Den Prüfungen waren folgende Werte zugrunde gelegt:

max. Radlast:	siehe Punkt 3.	
Einpreßtiefe:	siehe Punkt 3.	
Reibwert:	0,9	
max. Abrollumfang:	B12 8517	B12 1017
- für Radtyp:	Ausf. X6 LK = 98 mm:	1950 mm 1950 mm
	Ausf. X5 LK = 100 mm:	1950 mm 1950 mm
	Ausf. W1 LK = 108 mm:	2100 mm 1995 mm
	Ausf. W2 LK = 110 mm:	2100 mm 1995 mm
	Ausf. W3 LK = 112 mm:	2100 mm 1995 mm
	Ausf. W4 LK = 114,3 mm:	2100 mm 1995 mm
	Ausf. W5 LK = 120 mm:	2100 mm 1965 mm

Der Nachweis für die Dauerfestigkeit der Fahrzeugtypen, deren Spurweite durch den Anbau der oben beschriebenen Räder sich um mehr als 2% vergrößerte, wurde durch den Antragssteller vorgelegt.

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
 über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

4.3. BEREIFUNGSMÖGLICHKEITEN

Komb.	Reifengröße	U =	Komb.	Reifengröße	U =
A1:	VA: 205/40-17 HA: 205/40-17	1820 mm	F1:	VA: 235/45-17 HA: 235/45-17	1965 mm
B1:	VA: 215/40-17 HA: 215/40-17	1840 mm	F2:	VA: 235/45-17 HA: 255/40-17	
B2:	VA: 215/40-17 HA: 245/35-17		F3:	VA: 235/45-17 HA: 265/40-17	
B3:	VA: 205/45-17 HA: 205/45-17		F4:	VA: 235/45-17 HA: 275/40-17	
C1:	VA: 215/45-17 HA: 215/45-17	1910 mm	F5:	VA: 235/45-17 HA: 275/35-17	
C2:	VA: 215/45-17 HA: 235/40-17		G1:	VA: 245/35-17 HA: 245/35-17	1840 mm
C3:	VA: 215/45-17 HA: 245/40-17				
D1:	VA: 225/45-17 HA: 225/45-17	1930 mm	H1:	VA: 225/35-17 HA: 225/35-17	1800 mm
D2:	VA: 225/45-17 HA: 245/40-17		H2:	VA: 215/35-17 HA: 215/35-17	
D3:	VA: 225/45-17 HA: 235/45-17		H3:	VA: 205/40-17 HA: 225/35-17	
E1:	VA: 235/40-17 HA: 235/40-17	1890 mm	I1:	VA: 225/55-17 HA: 225/55-17	2074 mm
E2:	VA: 235/40-17 HA: 245/40-17		J1:	VA: 245/45-17 HA: 245/45-17	1989 mm

HINWEIS:

Bei Montage der Reifen auf Räder über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigebe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und –profil) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und –profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

Zuordnung der Reifengröße zu den Rädern:

Nach E.T.R.T.O. / W.d.K. ist nur die Reifenmontage nur auf folgenden Rädern zulässig:

Reifen:	Radgröße nach ETRTO / WdK:	Abrollumfang:
215/45-17	7 - 8''	1910
225/45-17	7 - 8,5''	1930
235/45-17	7,5 - 9''	1965
245/45-17	7,5 - 9''	1990
205/40-17	7 - 8''	1820
215/40-17	7 - 8,5''	1840
225/40-17	7,5 - 9''	1866
235/40-17	8 - 9,5''	1890
245/40-17	8 - 9,5''	1915
255/40-17	8,5 - 10''	1940
265/40-17	9 - 10,5''	1965
275/40-17	9 - 11''	1990
225/35-17	7,5-9''	1800
245/35-17	8 - 9,5''	1840
275/35-17	9 - 11''	1980
315/35-17	10,5 - 12,5''	1994

HINWEIS:

Bei Montage der Reifen auf Räder über der auf Seite 2 angegebenen (nach W.d.K. bzw. E.T.R.O. festgelegten) maximal zulässigen Radgröße muß eine Bestätigung des jeweiligen Reifenherstellers über die Freigebe für diese Montage (mit Angabe des Reifenfabrikats und -profils) vorgelegt werden.

In solchen Fällen ist das genannte Reifenfabrikat und -profil in die Fahrzeugpapiere unter Ziff. 33 aufzunehmen.

Weicht die Reifengröße um mehr als ½ Zoll von der maximal zulässigen Radgröße ab, dann ist eine neuere Bestätigung - d.h. mit Datum nach dem 15.04.1997 - zu fordern.

Teilgutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

HINWEISE FÜR DEN AMTL. ANERK. SACHVERSTÄNDIGEN ODER PRÜFER

I. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Rädern

1. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmutter mit Kegelsitz (60 °) verwendet werden.
2. Es dürfen nur schlauchlose Reifen verwendet werden. Metallschraubventile mit Überwurfmutter von außen sind nur erforderlich für Fahrzeuge mit einer bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit von über 210 km/h. Die Ventile müssen weitgehend der DIN 7779 entsprechen und für den Ventilloch-Nenn Durchmesser 11,3 mm geeignet sein. Das Ventil soll so kurz wie möglich sein und darf nicht über den Felgenrand hinausragen.
3. Evtl. Montagehinweise des Radherstellers sind zu beachten. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegegichte verwendet werden.
4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß bei Verwendung des serienmäßigen Ersatzrades mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden soll. Dabei sind die serienmäßigen Befestigungsteile zu verwenden.
5. In kritischen Fällen ist die zulässige Achslast des betreffenden Fahrzeugs mit der geprüften maximalen Radlast (s. Anl. 4.1., Ziff. 2) zu vergleichen. Falls die Radlast geringer ist als die halbe zul. Achslast, ist zu prüfen, ob die zul. Achslast entsprechend reduziert werden kann; Bei der Vorderachse ist das Beifahrergewicht min. 75 kg zu berücksichtigen, daher ist die Reduzierung i.a. nur an der Hinterachse möglich.
6. Wenn die Mittenbohrung (MB) des Rades (s. Anl. 4.1., Ziff. 2) größer ist als die Zentrierung am Radanschluss des Fahrzeugs (s. Anl. 4.2., Angabe jeweils unter dem Fahrzeughersteller), dann ist ein entsprechender Zentrierring zu verwenden:

Zentrierring Typ 6001	MZ = 63,4 / 57,1 mm	Kunststoffring	weiß
Zentrierring Typ 6002	MZ = 63,4 / 54,1 mm	Kunststoffring	orange
Zentrierring Typ 6003	MZ = 63,4 / 56,1 mm	Kunststoffring	weinrot
Zentrierring Typ 60017	MZ = 67,1 / 59,6 mm	Kunststoffring	blau
Zentrierring Typ 60019	MZ = 66,6 / 57,1 mm	Kunststoffring	hellgrün
Zentrierring Typ 60021	MZ = 67,1 / 60,1 mm	Kunststoffring	hellblau
Zentrierring Typ 60023	MZ = 66,6 / 54,1 mm	Kunststoffring	gelb
Zentrierring Typ 60027	MZ = 67,1 / 64,1 mm	Kunststoffring	violett
Zentrierring Typ 60030	MZ = 74,1 / 72,6 mm	Aluminiumring	--

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

II. Allgemeine Hinweise und Auflagen zu den Reifen

1. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind, mit Ausnahme der Reifen mit M+S-Profil, den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Zur angegebenen Höchstgeschwindigkeit des Fahrzeugs ist die vorgeschriebene Toleranz (9 km/h) zu addieren.

Bei einem Radsturz von mehr als 2° bis 4° ist die Tragfähigkeit der Reifen gemäß ETRTO oder gemäß Reifenherstellerangabe zu reduzieren: bei 2° Sturz 100 %, bei 4° Sturz 90 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Bei (ganzem oder teilweisem) Ausgleich der Reduzierung der Tragfähigkeit durch Erhöhung des Reifenfülldrucks ist eine Freigabe des Reifenherstellers erforderlich.

2. „V_n“-Reifen haben bei 210 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 91 %; dazwischen ist linear zu interpolieren.
„W_n“-Reifen und „ZR_n“-Reifen haben bei 240 km/h eine Tragfähigkeit von 100 %, bei 270 km/h 85 %, dazwischen ist linear zu interpolieren. Über 270 km/h ist eine Bescheinigung des Reifenherstellers erforderlich über Tragfähigkeit, Sturz, Reifenfülldruck und Radgröße (Fabrikatsbindung).
3. Die Bezieher der beschriebenen Räder und Reifen sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
4. Die Bezieher der beschriebenen Räder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck bzw. Mindestluftdruck zu beachten ist.
5. Die Fahrversuche wurden an Vorder- und Hinterachse mit gleichem Reifenfabrikat und -profil durchgeführt. Es sind daher auf Vorder- und Hinterachse nur gleiche Fabrikate und gleicher Reifentyp zulässig, es sei denn, es liegen entsprechende Freigaben für verschiedene Profile an VA und HA eines Herstellers vor.
6. Bei Montage folgender Reifengrößen, die nicht der E.T.R.T.O. bzw. W.d.K.-Leitlinie entsprechen, sind entsprechende Freigaben des Reifenherstellers erforderlich (siehe Anlage 4.3.).

Teilgutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
 über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
 der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

Folgende Herstellerfreigaben für Reifenmontage liegen vor:

auf 8,5Jx17 Rädern:

Reifenhersteller	Profiltyp	Geschw. index	Reifengröße
DUNLOP	SP 8000 / 9000	ZR	205/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	215/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	225/35 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	225/45 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	235/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	235/45 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	245/35 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	245/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	245/45 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	255/40 R17

auf 10Jx17 Rädern:

Reifenhersteller	Profiltyp	Geschw. index	Reifengröße
DUNLOP	SP 8000 / 9000	ZR	245/35 R17 bis 900 kg
	SP 8000 / 9000	ZR	245/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	255/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	265/40 R17
	SP 8000 / 9000	ZR	275/40 R17

7. Liegt die Abweichung des Reifenumfanges des Sonderreifens vom Serienreifen über den zulässigen Toleranzen (+1,5% bzw. -2,5%), so ist eine Tachonachweis bzw. eine Tachogleichung erforderlich. Diese Forderung ist in den Auflagen IV. im Einzelfall zu finden.

Bei einer Begutachtung nach § 21 StVZO (beschränkt) kann der amtlich anerkannte Sachverständige eine eigene Prüfung durchführen. Dabei muß die tatsächliche Geschwindigkeit des Fahrzeugs bei der Tachoanzeige 40, 80 und 120 km/h innerhalb der folgenden Toleranzbereiche liegen:

Tachoanzeige	Toleranzbereich (tatsächliche Geschwindigkeit)
40 km/h	32,7 - 40 km/h
80 km/h	69,0 - 80 km/h
120 km/h	105,5 - 120 km/h

Liegt eine der drei gemessenen tatsächlichen Geschwindigkeitswerte außerhalb dieses Toleranzbereichs, dann wird eine Angleichung des Tachos erforderlich.

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

8. Unterschiedliche Rad/Reifen-Kombinationen an VA und HA sind bei Fahrzeugen mit Antiblockiersystem (ABS/ABV) grundsätzlich unzulässig. Sie können trotzdem verwendet werden, wenn eine fahrzeugbezogene Freigabe vom Reifenhersteller über den gesamten Geschwindigkeitsbereich des betreffenden Fahrzeugs vorliegt.
9. Die Radabdeckungen und Freigängigkeit der Reifen wurde anhand der Fabrikate DUNLOP und CONTI geprüft. Andere Reifenfabrikate können Abweichungen in der Laufflächenbreite, Reifenbreit und Abrollumfang aufweisen (siehe hierzu Auflagen IV.)

III. Allgemeine Hinweise und Auflagen zum Fahrwerk

1. Das umgerüstete Fahrzeug muß insbesondere in den fahrwerksrelevanten Teilen in einem geeigneten - d.h. guten - Erhaltungsstand sein.
2. Das Fahrwerk sowie die Brems- und Lenkungsaggregate müssen, sofern diese durch keine weiteren Auflagen berührt werden, dem Serienstand entsprechen.
3. Gegen eine Fahrwerkstieferlegung bis zu 40 mm bestehen grundsätzlich keine technischen Bedenken. Bei Gewindefahrwerken ist jedoch der Freiraum des Rades zum verstellten Federteller zu überprüfen (mindestens 4mm).

Teilgutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

IV. Fahrzeugbezogene Hinweise und Auflagen

1. Nachweis für Tachogenauigkeit erforderlich. Ist eine Angleichung erforderlich, so sind die bisher eingetragenen Reifen (die außerhalb des Toleranzbereiches liegen) zu streichen.
2. Nacharbeiten an den Radhäusern vorn und hinten wegen Freigängigkeit notwendig.
3. Radhauskanten grundsätzlich oben umbördeln.
4. Radhaus an Achse 1 wegen Freigängigkeit bzw. Radabdeckung nacharbeiten, falls erforderlich aufweiten.
5. Radhauskante an Achse 2 umbördeln und- falls erforderlich- Blechnase der hinteren Stoßstangenecke abschleifen.
6. Reifenfreigängigkeit und Radabdeckung sind wegen der reifenfabrikatsspezifischen Abweichungen in jedem Einzelfall zu prüfen.
7. Radhauskante an Achse 2 oben umbördeln und Radhaus – falls erforderlich- aufweiten.
8. Bei Verwendung von Kunststoffteilen (Radhausverbreiterungen) ist ein Materialgutachten (Splittersicherheit) vorzulegen.
9. An Achse 2 sind in und an den Radhäusern umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radfreigängigkeit erforderlich (Aufweiten, Innenkotflügel nacharbeiten). Bei 4-türigen Versionen ist auf einwandfreies Schließen der Türen zu achten. Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden.
10. An Achse 1 sind an den Kotflügeln umfangreiche Arbeiten wegen der erforderlichen Radabdeckung und Radfreigängigkeit erforderlich (Aufweiten ca. 2 cm, Innenkotflügel nacharbeiten, Stoßfänger anpassen). Die Radabdeckung muß evtl. durch Anbauteile hergestellt werden.
11. Bei der Felge 10Jx17 ist die Freigängigkeit nach innen zu prüfen. Ist kein ausreichender Freiraum gegeben, sind (geprüfte) Distanzscheiben der Stärke 5,10 oder 15 mm erforderlich.
12. Die Freigängigkeit hinten zur unteren Achsschwinge ist zu prüfen. Ist kein ausreichender Freiraum (5 mm) gegeben, sind geprüfte Distanzscheiben der Stärke 5 mm erforderlich.
13. Die ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 1 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.
14. Die ausreichende Abdeckung der Reifenlaufflächen an Achse 2 ist durch Fahrwerkstieferlegung oder durch geeignete Bausätze zur Radhausverbreiterung herzustellen. Die

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

durchgeführten Maßnahmen sind in der Anbaubestätigung zu beschreiben. Je nach Reifentyp können auch beide Maßnahmen erforderlich werden.

15. Die Freigängigkeit hinten zum Federbein ist zu prüfen. Ist kein ausreichender Freiraum gegeben, sind geprüfte Distanzscheiben der Stärke 5 mm erforderlich.
16. Reifenkombination A1 (205/40 ZR17) nicht für 190E 2.5 16V.
17. Falls die Reifen- oder Felgentragfähigkeit nicht der zulässigen Achslast entspricht, ist zu prüfen, ob die zulässige Achslast entsprechend reduziert werden kann. Bestehen Bedenken gegen eine Reduzierung (z.B. der Vorderachslast), ist durch Wägung (mit voller Personenzahl) festzustellen, ob eine Reduzierung zulässig ist.
18. Bei Allradantrieb nur gleicher Abrollumfang aller Reifen zulässig.
19. Bei Felge 8,5Jx17 mit Bereifung 205/40 R17 nur Reifenfabrikat Toyo Proxes T1S und Good Year Eagle F1 GSD3 oder bei anderen Modellen Reifenfreigabe des Herstellers vorlegen.
20. Die Reifengröße 215/40 R17 an der Vorderachse nur bis zur max. Vorderachslast 974 kg zulässig, außer es liegt eine höhere Tragfähigkeitsbescheinigung des Reifenherstellers vor.
21. Falls an der HA der Freiraum zum Innenradkasten zu gering ist (<5mm) sind geprüfte Distanzscheiben (5mm) an der HA erforderlich und das Handbremsseil ist neu zu verlegen.
22. Lenkeinschlag prüfen.
23. Um die Freigängigkeit der Räder am Flansch bzw. der Speicheninnenkontur zum Bremsattel hin zu gewährleisten (mind. 3-4mm) sind an der Vorderachse u.U. geprüfte Distanzscheiben der Stärke 3, 5, 8 oder 10 mm erforderlich.
24. Die erforderliche Freigängigkeit der Räder zum Bremsattel an der Vorderachse ist u.U. durch geprüfte Distanzscheiben der Stärke 15mm oder 20mm pro Rad herzustellen.
25. Nur in Verbindung mit 20mm dicken, geprüften Distanzscheiben.
26. Nur in Verbindung mit 15mm dicken, geprüften Distanzscheiben VA/HA.
27. Bei Typ 89/89Q (4-türig) sind die Kotflügel der VA und HA ca. 2-3cm aufzuweiten.
28. Nur bis 1290 kg Achslast zulässig.
29. Die serienmäßigen Distanzscheiben und Führungsstifte sind zu entfernen.

Teilegutachten-Nr.: 351-0135-03-FBTP
über Sonderräder Brock B12 8517 und B12 1017
der Fa. Brock Car Fashion GmbH, D-53919 Weilerswist-Derkum

30. An der Vorderachse ist die korrekte Verlegung der Bremsschläuche und Elektrokabel zu überprüfen ggf. durch Verlegung zu korregieren.
31. Bei Verwendung von Druckansschlägen (80mm) an der Hinterachse ist die zulässige Achslast (wegen Restfederweg) auf 950 kg zu begrenzen.
32. Nur in Verbindung mit 25mm dicken, geprüften Distanzscheiben an der HA.
33. Um die Freigängigkeit zum Federbein zu gewährleisten sind u.U. 5mm oder 10mm dicke, geprüfte Distanzscheiben erforderlich.
34. Um die Freigängigkeit der Räder am Flansch bzw. der Speicheninnenkontur zum Bremsattel hin zu gewährleisten können an der Vorderachse u.U. wegen unterschiedlicher Bremsausrüstungen geprüfte Distanzscheiben der Stärke 5mm erforderlich sein.
35. Wahlweise in Verbindung mit 5,10,15 oder 22 mm dicken, geprüften Distanzscheiben.

--